



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Mittwoch, 25. Juni 2025, 20:00 Uhr

Botschaft Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2025.....	4
2. Rechnung 2024	7
3. Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen und Genehmigungen der Kreditabweichungen.....	8
4. Zonenplan Siedlung, Mutation – Aufhebung Hecken Parzellen Nrn. 1075 und 3201	10
5. Zonenplan und Zonenreglement Siedlung, Mutation Kleebodenweg.....	13
6. Zonenplan und Zonenreglement Landschaft.....	15
7. Externe Bauverwaltung.....	18
8. Kreisschulverband Laufental – Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages	20
9. Einbürgerung, Herr Kai- Uwe Melzer.....	21
10. Einbürgerung, Frau Lara Babic	22
11. Informationen, Verschiedenes, Anträge.....	23

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können **ab dem Freitag, 13. Juni 2025** zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung an der Schlossgasse 4 in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im Juni 2025
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2025



**Gemeindeversammlung vom
20. März 2025, 20.00 Uhr bis 23.02 Uhr
Anwesend: 56 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

0. **Genehmigung/Bereinigung der Traktandenliste**

Der Antrag von Herrn Georg Furler, die Traktanden Wasser- und Abwasserreglement (2. & 3.) zusammenzufassen und darauf nicht einzutreten, wurde von der Gemeindeversammlung mit 17.23 Stimmen abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wird Traktandenliste auf Antrag des Gemeinderates einstimmig bei wenigen Enthaltungen angenommen.

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wird einstimmig

genehmigt und verdankt.

☺☺☺

2. **Wasserreglement**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Wasserreglement zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 47 Stimmen und einigen Enthaltungen.

☺☺☺

3. **Abwasserreglement**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abwasserreglement zu genehmigen

Beschlüsse:

Der Antrag von Georg Furler §29 ersatzlos aus dem vorliegenden Abwasserreglement zu streichen wird mit 27:13 Stimmen bei entsprechender Anzahl Enthaltungen angenommen.

In der Schlussabstimmung wird das Abwasserreglement einstimmig bei wenigen Enthaltungen angenommen.

☺☺☺

1

4. Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2025

1. Des Gemeindesteuerfusses für natürliche Personen von 59% der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Der Ertragssteuer für juristische Personen von 46% der Staatssteuer, **wie bisher**
3. Der Kapitalsteuer für juristische Personen von 55% der Staatssteuer, **wie bisher**
4. Wassergebühr: Wird zusammen mit dem Reglement (Traktandum 2) beschlossen, **neu**
5. Der Abwassergebühr: Wird zusammen mit dem Reglement (Traktandum 3) beschlossen, **neu**
6. Der Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeinheit von CHF 50.00, **wie bisher**
7. Der Hundetaxe von CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund, **wie bisher**

Der Gemeinderat beantragt, die Grundlagen zum Budget 2025 zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

☺☺☺

5. AFP 2025-2034

Der Gemeinderat beantragt die Kenntnisnahme, des Aufgaben- und Finanzplans 2025-2034.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung nimmt den AFP 2025-2034 zur Kenntnis.

☺☺☺

6. Genehmigung des Budgets 2025

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 562'843.00 für den Allgemeinen Haushalt sowie Brutto-Investitionen für den Gesamthaushalt von CHF 6'866'063.00 ins Verwaltungsvermögen und CHF 808'126.00 ins Finanzvermögen zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig bei wenigen Enthaltungen.

☺☺☺

7. Investitionskredit: Neue Heizung – Grundwasser-Wärmepumpe

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit Heizung Ersatz Primarschule und Sekundarschule in Höhe von CHF 2'450'000.00 zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

SSS

8. Informationen, Verschiedenes, Anträge

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

SSS

21. März 2025
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:
21. März 2025 bis 20. April 2025

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll vom 20. März 2025 zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechnung 2024

Ausgangslage:

Allgemeiner Haushalt

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 679'240.06** (Budget: Aufwandüberschuss CHF 264'776.00) und **Bruttoinvestitionen von CHF 3'805'731.31** (Budget: Bruttoinvestitionen CHF 6'705'000.00) zu genehmigen. Der Aufwandüberschuss von **CHF 679'240.06** wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Spezialfinanzierungen

Zusätzlich wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Jahresrechnungen 2024 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

7101 Wasserversorgung:	Ertragsüberschuss: CHF 120'423.23 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 62'575.00)
7201 Abwasserbeseitigung:	Ertragsüberschuss: CHF 27'883.59 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 260'165.00)
7301 Abfallbeseitigung:	Aufwandüberschuss: CHF 35'990.17 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 22'182.00)

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2024 zu genehmigen.

Traktandum 3

Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen und Genehmigung der Kreditabweichungen

Ausgangslage:

Mit der Rechnung 2024 werden mehrere Investitionskredite abgerechnet und geschlossen. Im Anhang zur Rechnung in der «Auflistung der Investitionen Rechnung 2024» sind diese in der Spalte «Schlussabrechnung» mit «31.12.2024» markiert. Dort sind auch sämtliche Detailangaben zu den Investitionsausgaben zu finden. Mit Genehmigung der Rechnung 2024 gelten allfällige Kostenüberschreitungen als genehmigt (Nachtragskredite).

(+) = Kreditüberschreitung, (-) = Kreditunterschreitung, BU = Budgetkredit, SV = Sondervorlage

GV-Beschluss vom 13.12.2023	BU	Kreditsumme		Abweichung
2172.5040.02 Sanierung Fenster KIGA Kirchgasse 1	CHF	50'000.00	CH F	-14'225.25

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 35'774.75. Die Arbeiten konnten innerhalb der bewilligten Kreditlimite ausgeführt werden.

GV-Beschluss vom 13.12.2023	BU	Kreditsumme		Abweichung
3410.5040.01 Sicherheitssanierung Spielgeräte Grossmatt	CHF	80'000.00		-1'105.45

Die Sanierung der Spielgeräte ist abgeschlossen. Die neuen Geräte sind in Betrieb. Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf CHF 78'894.55. Damit schliesst der Kredit innerhalb der bewilligten Limite ab. Die Kreditsumme wird um CHF 1'105.45 unterschritten.

GV Beschluss vom 21.09.2023	BU	Kreditsumme		Abweichung
6150.5040.02 Erschliessung Etmatt	CHF	135'000.00		-7'879.55

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf CHF 127'120.45. Der Kreditrahmen musste nicht ausgeschöpft werden.

GV-Beschluss vom 21.06.2023	SV	Kreditsumme		Abweichung
6150.5010.32 Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	525'000.00	CH F	19'287.83
6150.6300.01 Invest. Beitrag Bund an Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	0.00		-80'720.43
6150.6310.01 Invest. Beitrag Kanton an Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	0.00		-105'663.43

Im Budget 2023 wurden Kosten von CHF 465'000.00 veranschlagt. Beim Antrag an die Gemeindeversammlung vom 21.06.2025 wurde im Rahmen einer Sondervorlage eine Kreditsumme von CHF 525'000.00 bewilligt. Zwar wurde auf die Möglichkeiten der Subventionierung hingewiesen, jedoch unterblieb beim Budget 2024 die Darstellung der Subventionen und damit einer Nettoinvestitionssumme. Ebenso wurde unterlassen, die Sanierung ins Budget 2024 zu übertragen. Korrekt wäre die Budgetierung der Ausgaben und der Einnahmen im Budget 2024 gewesen. Die Brutto-Investitionsausgaben betragen CHF 544'287.83. Obwohl die Ausgaben leicht über der bewilligten Kreditsumme liegen, ist die Abweichung in Anbetracht der Komplexität des Projektes als innerhalb der üblichen Schätzgenauigkeit zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung der bestätigten und im 2025 zur Auszahlung erwarteten Subventionsbeiträge wird der Kreditrahmen eingehalten.

GV-Beschluss vom 14.12.2022	BU	Kreditsumme		Abweichung
7201.5030.13 Sanierung Kanalisationsnetz Sektor 1	CHF	190'000.00	CH F	-22'969.04

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 167'030.96 (exkl. MWST.). Die Arbeiten konnten innerhalb der bewilligten Kreditlimite ausgeführt werden.

GV-Beschluss vom 14.12.2021	BU	Kreditsumme		Abweichung
2172.5040.09 Photovoltaikanlage Primarschulhaus	CHF	100'000.00	CH F	8'650.61
2172.6300.01 Investitionsbeitrag pronovo zu PVA Primarschulhaus	CHF	0.00		-15'023.90

Es wurde unterlassen die zu erwartenden Subventionen darzustellen. Damit wurde gegen das Bruttoprinzip verstossen, wonach Ausgaben und Einnahmen darzustellen sind. Obwohl die Bruttoinvestitionen leicht über dem bewilligten Kreditrahmen lagen, wurde der Kreditrahmen nach Abzug der Subventionen eingehalten.

GV-Beschluss vom 14.12.2021	BU	Kreditsumme		Abweichung
2172.5290.05 Schulhaus- Erweiterungswettbewerb	CHF	125'000.00	CHF	-125'000.00

Dieser Kredit wurde zusammen mit dem Kredit für die Photovoltaikanlage und dem Kredit 2172.5290.04 «Machbarkeit und Begleitung Wettbewerb» über CHF 100'000.00 mit dem Budget 2022 bewilligt. Der Kredit 2172.5290.04 wurde mit der Rechnung 2023 geschlossen. Der Kredit für den Schulhaus-Erweiterungswettbewerb hingegen wurde nie verwendet.

An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2022 wurde mit einer Sondervorlage über CHF 550'000.00 ein neuer, umfassender Kredit 2172.5290.07 «Planungskredit neuer Schulraum Primarschule» aufgelegt. Dieser neue Kredit umfasst nicht nur die Planung, sondern auch die externe Begleitung des Projektes. Es wurde unterlassen, darauf hinzuweisen, dass der hier dargelegte Kredit mit dem neuen Kredit obsolet geworden ist und hätte geschlossen werden müssen. Der guten Ordnung halber wird dies nun mit der Rechnung 2024 nachgeholt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen und Genehmigung der Kreditabweichungen.

Traktandum 4

Zonenplan Siedlung, Mutation – Aufhebung Hecken Parzellen Nrn. 1075 und 3201

Ausgangslage:

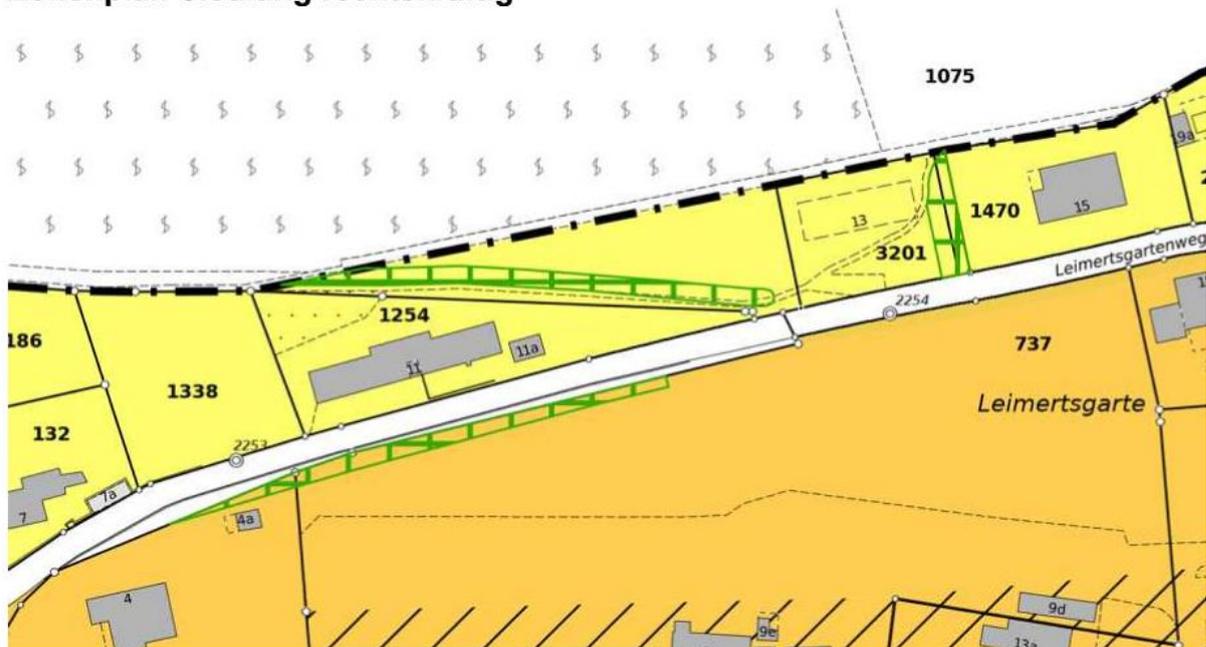
Projektbeschreibung

Die Gemeinde Zwingen hat sich entschieden mit mehreren Mutationen diverse Pendenzen, welche über die Jahre entstanden sind, aufzuräumen. Dazu zählt unter anderem die Verlegung des Fussweges nördlich der Parzelle Nr. 1254 nach Osten, wo er sich tatsächlich befindet und die Optimierung der Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 1075. Dafür ist es notwendig die dortigen Hecken zu versetzen. Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung werden die bestehenden Hecken aufgehoben. Die Festlegung des neuen Standortes findet mit der Revision des Zonenplans Landschaft statt. (Traktandum 6)

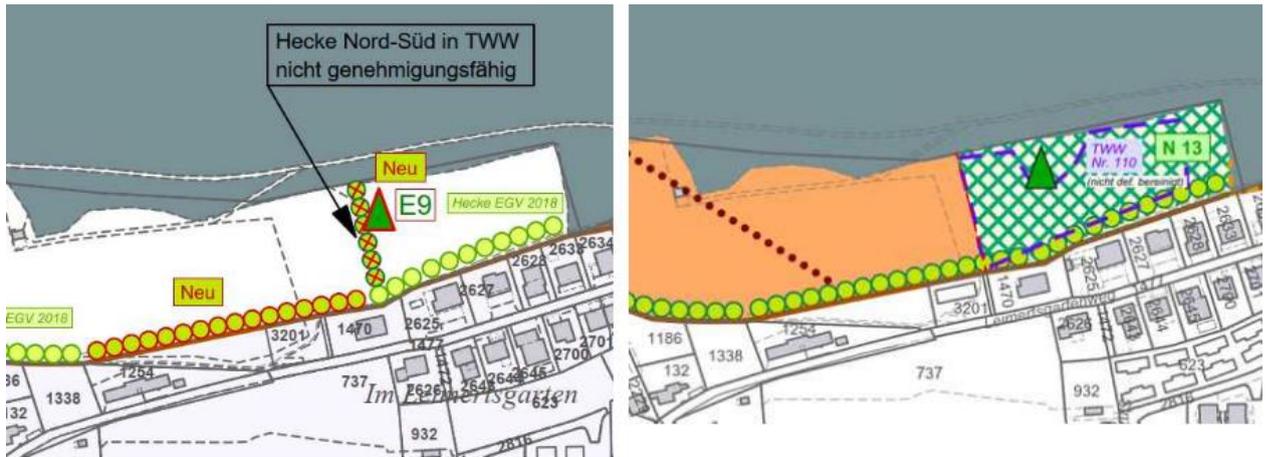
Erwägungen:

Grundlagen

Zonenplan Siedlung rechtskräftig



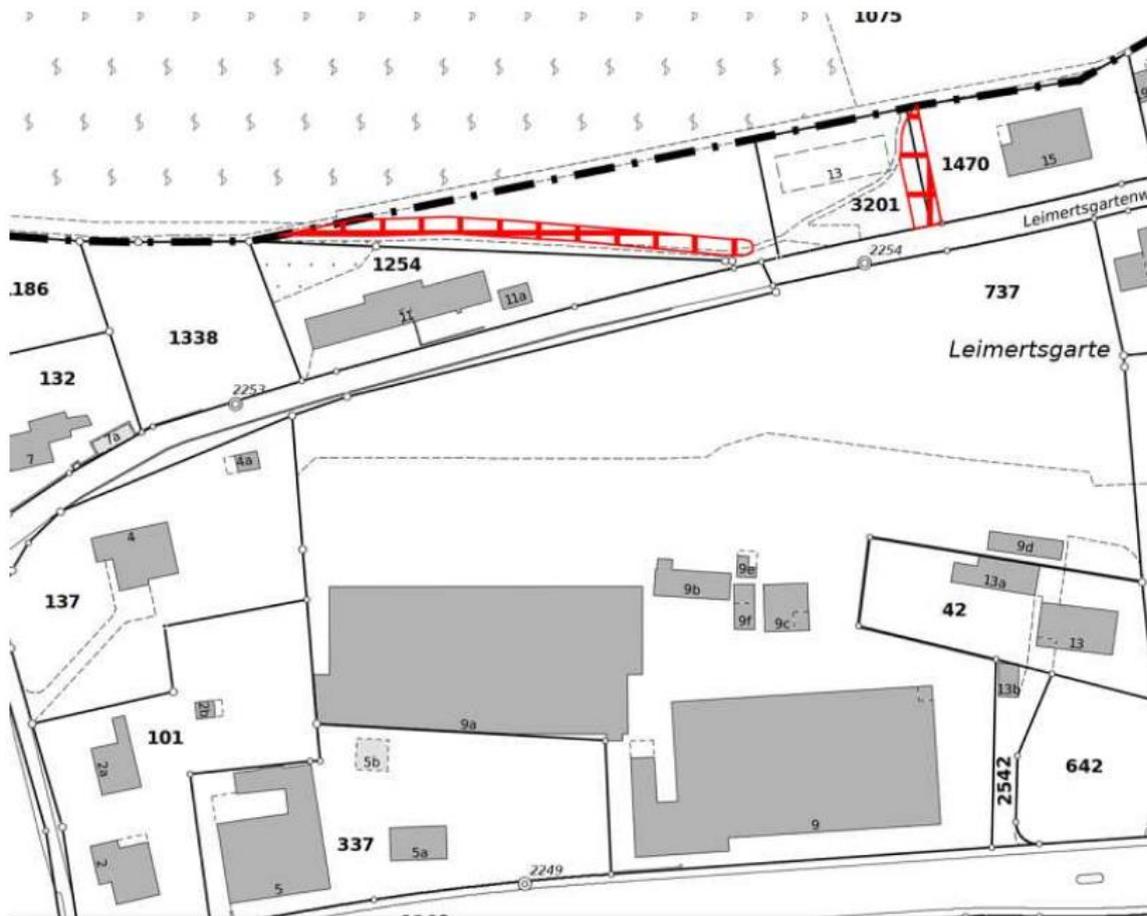
Zonenplan Landschaft geplant (Traktandum 6)



Entwurf Zonenplan Landschaft, Anpassungen 2025 (Plan 2 mit Bäumen, Hecken, Waldrändern)

Mutation

Entwurf Zonenplan Landschaft



Legende

rechtsverbindlicher Inhalt



Hecke aufgehoben

orientierender Inhalt



Zonenplan Siedlung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Zonenplan Siedlung, Mutation – Aufhebung Hecken Parzellen Nrn. 1075 und 3201 zu genehmigen.

Traktandum 5

Zonenplan und Zonenreglement Siedlung, Mutation Kleebodenweg

Ausgangslage:

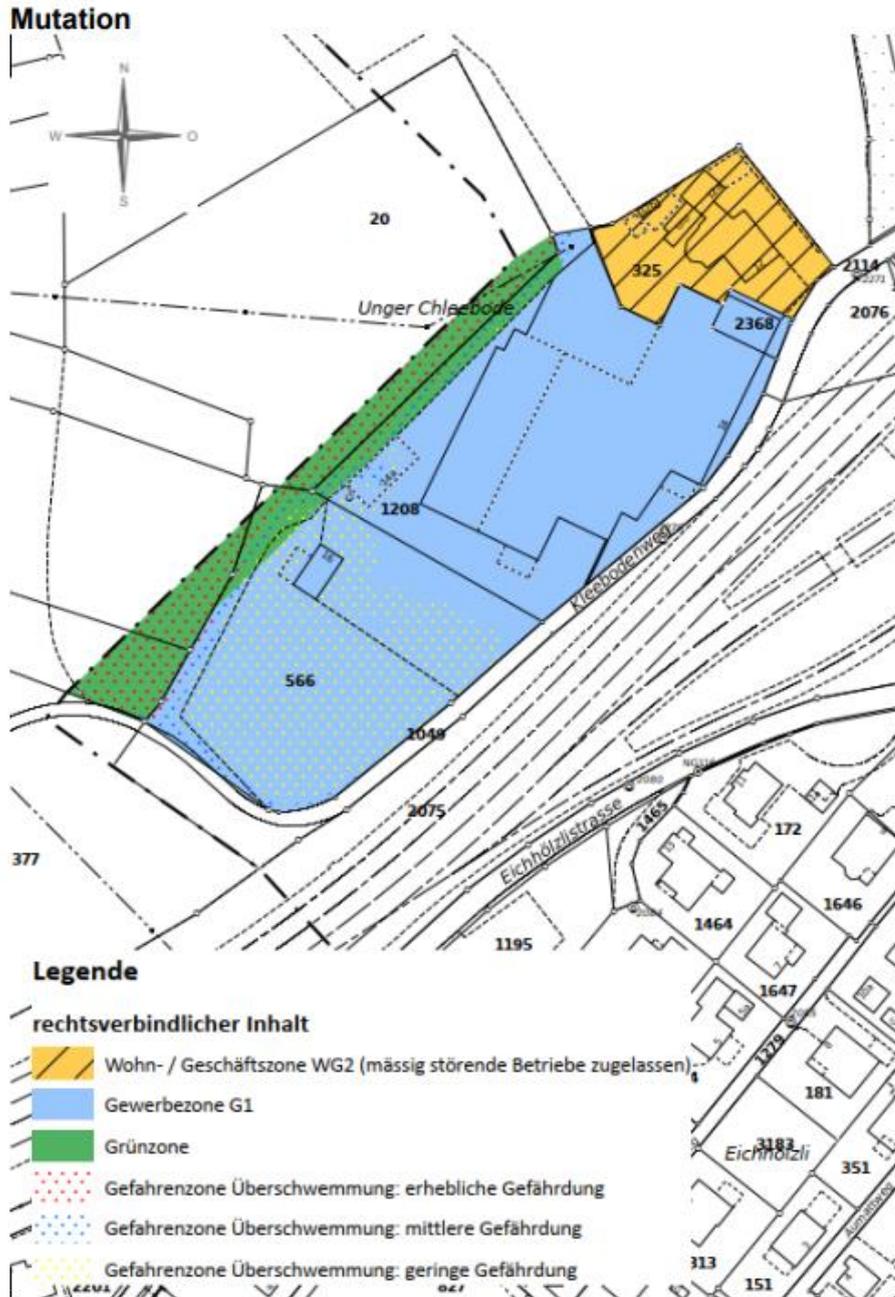
Projektbeschreibung

Die Gemeinde Zwingen benötigt einen neuen Standort für ihren Werkhof. Zur Überbrückung wurde auf der Etmatt ein Provisorium für den Werkhof erstellt. Dieses wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023 genehmigt. Das Provisorium ist aber nur eine Übergangslösung. Parallel zur Abklärung des Provisoriums hat die Gemeinde die Parzelle Nr. 566 als Standort für ihren neuen Werkhof evaluiert. Mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. September 2022 hat sich die Bevölkerung entschieden, dass die Gemeinde diese Parzelle erwirbt. Auf der Parzelle Nr. 566 und den Nachbarparzellen liegt heute eine Zone mit Quartierplanpflicht. Damit die Gemeinde ihren Werkhof realisieren kann, muss eine Mutation der Zonenvorschriften gemacht werden.

Erwägung:

Grundlagen





Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Zonenplan und Zonenreglement Siedlung, Mutation Kleebodenweg zu genehmigen.

Traktandum 6

Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Ausgangslage:

Die Gesamtplanung Zonenvorschriften Landschaft wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 16. März 2021 hat die Gemeinde Zwingen anschliessend die Zonenvorschriften Landschaft beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen ergab, dass die Planung nicht vollumfänglich genehmigt werden kann. Die Planung widerspricht gemäss rechtlichem Gehör des Kantons vom 16. Dezember 2021 in zentralen Punkten den aktuellen Anforderungen und übergeordneten Vorgaben. Wesentliche Teile der Planung sind damit nicht genehmigungsfähig. Hinzu kommen diverse Erwägungen sowie Auflagen zu Planungspendenzen. Die Anwendbarkeit der neuen Zonenvorschriften ist dadurch nicht hinreichend gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Behandlung der unerledigten Einsprachen wurde zudem seitens des Kantons festgestellt, dass diese auf Grundlage der übergeordneten Vorgaben grösstenteils gutgeheissen werden müssten.

Als Hauptkritikpunkt des Kantons war das Fehlen eines aktuellen Naturinventars. Aufgrund des rechtlichen Gehörs gab die Gemeinde Zwingen im Jahr 2022 die Erarbeitung eines neuen Naturinventars in Auftrag (Oekoskop, Basel). Dieses Naturinventar gibt einen Überblick über Lage, Fläche und momentanen Zustand der im Jahr 2022 existierenden, ökologisch vielfältigen und wertvollen Lebensräume, resp. Einzelobjekte. Das Naturinventar fusst auf eine übergeordnete gesetzliche Bestimmung (§ 11 NLG BL).

Anzumerken ist, dass nicht die gesamte Landschaftsplanung nochmals durch die Einwohnergemeinde beschlossen werden muss. Es sind lediglich, diejenigen Bestandteile zu beschliessen, die sich aus der Nachbesserung der Planung ergeben. Sämtliche Planinhalte gemäss EGV-Beschluss 2018 gelten nach wie vor als beschlossen, sofern sie nicht Bestandteil der Nachbesserungen sind. Sie werden in den Plandokumenten lediglich zur Information dargestellt und sind orientierender Natur.

1. Schwerpunkte

Mit vorliegender Nachbesserung der Zonenvorschriften Landschaften werden dem Souverän somit lediglich die Anpassungen zum Zonenplan und zum Zonenreglement Landschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen werden die Naturschutzzonen und Schutzobjekte, die bereits im 2018 durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wurden, in einer hellen Farbe orientierend in den Nachbesserungsplänen dargestellt. In einem Zoomfenster wird zur Orientierung der Beschlussplan 2018 dargestellt. Zusammengefasst werden folgende Schwerpunkte der Nachbesserung aufgeführt:

Nachbesserung Zonenplan Landschaft

- Wertvolle Objekte aus dem Naturinventar 2022, welche nicht im Zonenplan Landschaft mit EGV-Beschluss 2018 gesichert sind, wurden somit als neue Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte oder Sonderstandorte in die vorliegende Planung (Anpassung Zonenplan Landschaft) aufgenommen. Es handelt sich dabei um Objekte, die gemäss Naturinventar als "wertvolle" oder "sehr wertvolle" Objekte deklariert wurden und gemäss Naturinventar zur Aufnahme in den Zonenplan empfohlen werden (siehe Plan 1). Bei den neu zu beschliessenden Naturschutzzonen handelt es sich oft um Flächen, die bereits beim Kanton als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet sind. Entsprechend werden die Pflegemassnahmen durch den Kanton abgegolten.

- Zu erwähnen ist insbesondere das Gebiet Hard, das im Bundesinventar der Trockenwiesen und Weiden (TWW) aufgeführt wird und auch gemäss Naturinventar 2022 als sehr wertvoll betrachtet wurde. Mit der Ergänzung der Unterschutzstellung bis zum Hartweg wird somit das Bundesinventar sowie das Naturinventar 2022 berücksichtigt (siehe Plan 1).
- Der Konflikt TWW und Rebnutzung in der Spezialzone Rebbau konnte mit einer Ergänzung im Zonenreglement bereinigt werden. Des Weiteren wird die Spezialzone für Rebbau auf die aktuell für Rebbau genutzte Fläche festgelegt (siehe Plan 1).
- Eine Spezialzone für Modellflugplatz ist, gestützt auf den übergeordneten kantonalen Richtplan, nicht genehmigungsfähig und muss daher gestrichen werden. Es gilt hingegen die Bestandes Garantie für die heute bewilligte Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone (siehe Plan 1).
- Eine Umbenennung der Schutzaussagen im Bereich der Birs (Freihaltezone) hat sich aufgedrängt, damit keine Konflikte mit den Naturgefahrenkarten des Kantons entstehen (siehe Plan 1).
- Da für wertvolle Hecken mit übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich ein Beseitigungsverbot besteht (nicht zu verwechseln mit notwendigen Pflegeschnitten) werden Hecken als verbindliche Schutzobjekte in den Zonenplan aufgenommen (siehe Plan 2).
- Weitere neue Bestandteile sind die Aufnahme der wertvollen Waldränder, die im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung beachtet werden sollen. Die Wildtierkorridore wurde orientierend im Zonenplan eingetragen, damit bei Nutzungen in der Landwirtschaft auf einen möglichst ungehinderten Wildwechsel geachtet wird.

Nachbesserung Zonenreglement Landschaft (verbindliche Bestandteile im Bestimmungsteil und Anhang 1)

- Korrespondierend mit den Plänen 1 und 2 sind die entsprechenden Anpassungen im Zonenreglement ebenfalls in unterschiedlichen Dokumenten formuliert worden.
- Für die neu zu beschliessenden Naturschutz zonen / Schutzobjekte / Sonderstandorte ist Anhang 1 ergänzt worden. Dabei sind Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen definiert worden, die sich i.d.R. an den Biodiversitätsförderflächen orientieren (BBF-Verträge mit dem Kanton).
- Bei den Anpassungen der Paragraphen im Zonenreglement handelt es sich oftmals um Präzisierungen, die aufgrund übergeordneter Vorgaben oder zum besseren Verständnis notwendig waren.
- Zu nennen ist hier die Ergänzung zur Spezialzone für Rebbau, wo bezüglich Bauten und Anlagen spezifische Vorgaben ergänzt wurden. Ein neuer Absatz behandelt den Bereich TWW-Objekt innerhalb der Spezialzone für Rebbau.

2. Information / Öffentliche Mitwirkung

Am 4. September 2023 hat der Gemeinderat zusammen mit der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung eine Informationsveranstaltung für die Planungs-betroffenen durchgeführt. Der Gemeinderat und das Planungsbüro haben dabei auf den übergeordneten Auftrag der Gemeinde hingewiesen, welche zur Anpassung der Zonenvorschriften geführt hat. Die gesetzlichen Grundlagen und zwischenzeitlich erfolgten Gerichtsentscheide wurden erwähnt. Den Planungs-betroffenen wurde bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben, Stellung zur Planung zu nehmen. Im Anschluss an die Stellungnahmen haben Gespräche mit Planungs-betroffenen stattgefunden.

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG) führte der Gemeinderat Zwingen für die vorliegende Planung ein Mitwirkungsverfahren durch. Während der Mitwirkungsauflage im Frühjahr 2024 konnten Betroffene und Interessierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen 8 Eingaben zu verschiedenen Planungsfeldern beim Gemeinderat ein. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen. Im Mitwirkungsbericht sind auch Änderungen enthalten, die aus einer Prüfung durch die kantonalen Fachstellen resultieren. Der Mitwirkungsbericht wird zusammen mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung publiziert.

3. Berichterstattung

Der Planungsbericht gibt im Detail Auskunft über die erfolgten Nachbesserungen der Zonenvorschriften Landschaft. Im Bericht wird zudem über die Ausgangslage, Organisation und Ablauf, Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themen wie z.B. Forderungen Kanton, Randbedingungen, Naturinventar 2022 und deren Umsetzung, Hintergrundinformationen zur Planung, Information und Mitwirkung sowie Verfahrensschritte informiert.

Erwägungen:

Mit vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen werden die Forderungen aus dem rechtlichen Gehör und weiteren übergeordneten Rahmenbedingungen aus Sicht des Gemeinderates bereinigt.

Nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2025 zu den Ergänzungen und Anpassungen an den Zonenvorschriften Landschaft und nach Abschluss des Auflageverfahrens können diese mit den Inhalten, der an der Einwohnergemeindeversammlung 2018 bereits beschlossenen Zonenvorschriften zusammengeführt werden. Die Gesamtplanung kann anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen am Zonenplan und Zonenreglement Landschaft zu genehmigen.

Traktandum 7 **Externe Bauverwaltung**

Ausgangslage:

Die Gemeinde Zwingen verfügt über ein wachsendes Bauvolumen und eine zunehmende Komplexität bei Planung und Umsetzung von Hoch- und Tiefbauprojekten. Die personellen Ressourcen der internen Verwaltung reichten in der Vergangenheit nicht aus, um alle Aufgaben der Bauverwaltung fachgerecht abzudecken. Um die rechtskonforme und effiziente Abwicklung von Bauprojekten sicherzustellen, wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für eine externe Bauverwaltung durchgeführt.

Am 17. Januar 2025 fand die Offertöffnung auf Grundlage der über SIMAP publizierten Ausschreibung statt. Im Januar 2025 reichte fristgerecht nur noch das Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG eine Offerte ein. Die Offerte wurde protokolliert und in der Folge hinsichtlich Preises, Leistungsangebot sowie Referenzen evaluiert.

Evaluation und Offert Vergleich

Die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG überzeugte mit einem wettbewerbsfähigen Stundensatz von CHF 149.35 (inkl. 3 % Nebenkostenpauschale, exkl. MwSt.) und der Bereitschaft, ein Kostendach zu vereinbaren. Darüber hinaus wurden seitens der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG Referenzen aus vergleichbaren Gemeinden vorgelegt, welche durchwegs positiv ausfielen. Ein persönlicher Austausch mit den Herren Johannes Sutter und Christian Lindenberger am 31. Januar 2025 bestätigte die fachliche Eignung und die praxisorientierte Herangehensweise des Unternehmens.

Rechtliche Grundlagen

Die Vergabe erfolgt gestützt auf:

- Des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (GG; SGS 180)
- Der Gemeindeordnung Zwingen (GO)
- Der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
- Die Vorgaben der Simap-Publikation zur Submission „Externe Bauverwaltung“

Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Vergabe wurde gewahrt; gleichzeitig ist für die mehrjährige Mandatsvergabe die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich (§ 14 Abs. 2 lit. b GO).

Vertragliche Eckwerte

- Auftragsdauer: 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030
- Vergütung: CHF 145.00 netto / CHF 149.35 inkl. NK-Pauschale exkl. MwSt.
- Vertragspartnerin: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG
- Besonderheit: Vereinbarung eines Kostendachs zur Budgetkontrolle
- Kündigungsklausel: gegenseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich

Erwägungen:**Finanzielle Auswirkungen**

Das Mandat wird über die Baukredite der jeweiligen Projekte abgerechnet. Ein Teil der Kosten ist zudem über Gebührenerträge im Baubewilligungsverfahren gedeckt (vgl. Baugesetz BL). Die Budgethoheit bleibt bei der Gemeindeversammlung über die Einzelprojekte gewahrt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vergabe der externen Bauverwaltung im offenen Verfahren über www.simap.ch vom 12.12.2024 an die einzige Anbieterin, das Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, zu genehmigen.

Traktandum 8

Kreisschulverband Laufental - Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages

Ausgangslage:

Seit 50 Jahren gibt es den Kreisschulverband Laufental, eine Schule, welche für die Gemeinden des Laufentals Angebote der Speziellen Förderung (Einführungsklassen, Kleinklassen, Logopädie und ein kleines Pensum Psychomotorik) anbietet. Aktuell gehören acht Gemeinden des Laufentals zum Kreisschulverband (Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz und Wahlen).

Auf Grund der seit August 2021 gültigen Verordnung für die Sonderpädagogik, welche den Ortsschulen zusätzliche Ressourcen für die spezielle Förderung zuteilt, drängte sich eine Neuorganisation des Kreisschulverbandes Laufental auf. Ab August 2025 werden vom Kreisschulverband Kleinklassen, Logopädie und ein kleines Pensum Psychomotorik geführt.

In den letzten zwei Jahren wurden viele Diskussionen geführt, welche sich vor allem mit der Finanzierung beschäftigten. Bis anhin wurden 30% der gesamten Kosten nach Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden (Sockelbeitrag) und 70% der Kosten pro Kind, das im KSV beschult wird, finanziert. Diese Sockelbeiträge von 30% wurden von vielen Gemeinden als nicht gerecht empfunden und man suchte eine passendere Lösung. Die Gemeinden haben sich auf eine Aufteilung in Rahmenkosten (Kosten für die Miete und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten, Schulleitung und Administration) sowie Betriebskosten (Löhne der Lehr- und Therapiepersonen, Schulmaterialien, Beiträge für Lager, Reisen und Exkursionen) festgelegt. Die Rahmenkosten werden proportional zur Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden aufgeteilt und die Betriebskosten werden pro Kind, welches den KSV besucht, den Gemeinden in Rechnung gestellt. In der neuen Form des KSV werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen – alle Gemeinden des Laufentals mit Ausnahme von Burg und Duggingen (Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen) dabei sein.

Die Rahmenkosten der Kleinklassen belaufen sich auf etwa einen Fünftel der Gesamtkosten der Kleinklassen, die Rahmenkosten für die Logopädie machen etwa einen Zehntel der Gesamtkosten der Logopädie aus.

Diese Veränderung der Kostenverteilung und der Aufnahme weiterer Gemeinden hat eine Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages zur Folge. Diese beiden Verträge müssen durch die Gemeindeversammlungen aller Gemeinden genehmigt werden; der Kreisschulratsvertrag muss danach auch noch in einer Urnenabstimmung vom Souverän genehmigt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages zu genehmigen.

Traktandum 9**Einbürgerung, Herr Kai-Uwe Melzer****Ausgangslage:**

Herr Kai-Uwe Melzer hat beim Amt für Migration ein Gesuch um Einbürgerung eingereicht.

Erwägungen:

Herr Kai-Uwe Melzer hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Herr Kai-Uwe Melzer ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Traktandum 10**Einbürgerung, Frau Babic Lara****Ausgangslage:**

Frau Babic Lara hat beim Amt für Migration ein Gesuch um Einbürgerung eingereicht.

Erwägungen:

Frau Babic Lara hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Frau Babic Lara ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Traktandum 11**Informationen, Verschiedenes, Anträge**